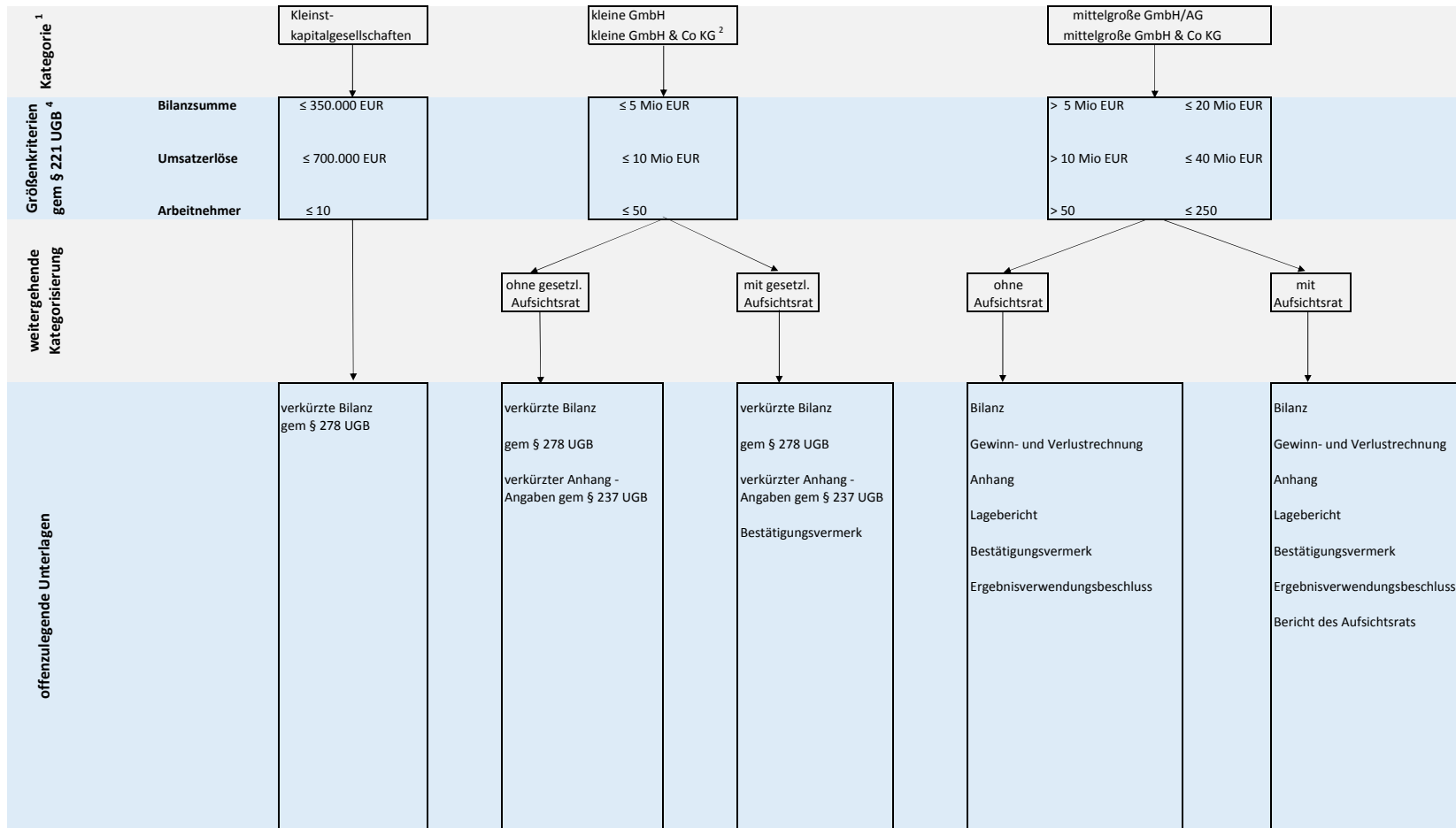
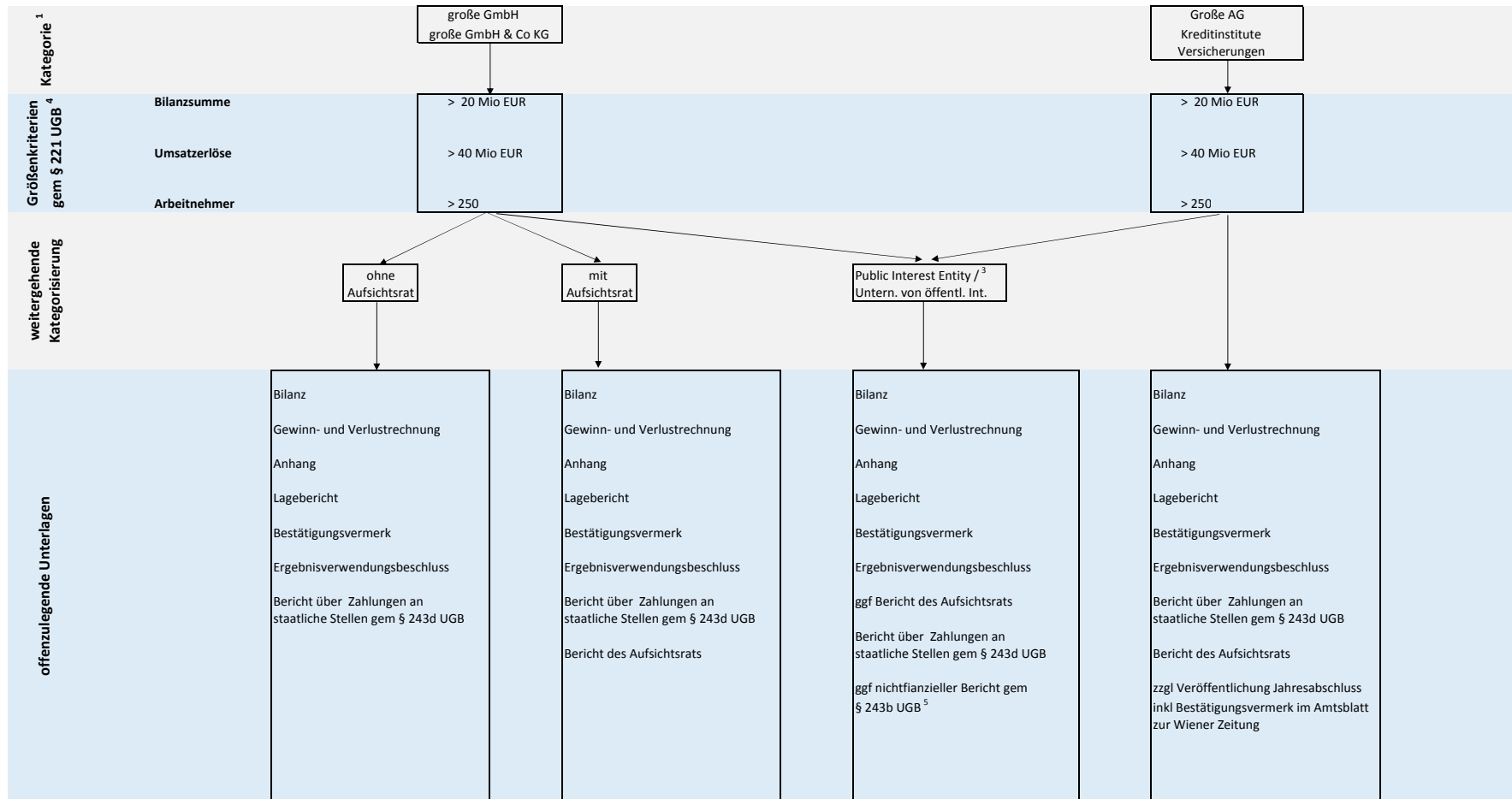


Checkliste - offenzulegende Jahresabschlussunterlagen je Gesellschaftsform

- ¹ Die Kategorien beziehen sich ausschließlich auf Offenlegungsverpflichtungen iSd §§ 277 ff UGB - die Größenkriterien des § 221 UGB beziehen sich sonst im Allgemeinen auf Kapitalgesellschaften ("Kleinstkapitalgesellschaft", "Kleine Kap.Ges." etc).
- ² Gesellschaftsrechtlich wäre auch zB eine AG & Co KG möglich - andere "verdeckte Kapitalgesellschaften" als die GmbH & Co KG werden in dieser Übersicht aus Vereinfachungsgründen nicht behandelt.
- ³ Gemäß § 221 Abs 3 UGB gilt ein Unternehmen von öffentlichem Interesse stets als große Kapitalgesellschaft.
- ⁴ Hinsichtlich der Interpretation der Größenkategorien (insbesondere betreffend das notwendige Ausmaß und den Zeitpunkt der Über- bzw Unterschreitung) verweisen wir auf die Bestimmungen von § 221 UGB.
- ⁵ Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben im Lagebericht anstelle der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.



- ¹ Die Kategorien beziehen sich ausschließlich auf Offenlegungsverpflichtungen iSd §§ 277 ff UGB - die Größenkriterien des § 221 UGB beziehen sich sonst im Allgemeinen auf Kapitalgesellschaften ("Kleinstkapitalgesellschaft", "Kleine Kap.Ges." etc).
- ² Gesellschaftsrechtlich wäre auch zB eine AG & Co KG möglich - andere "verdeckte Kapitalgesellschaften" als die GmbH & Co KG werden in dieser Übersicht aus Vereinfachungsgründen nicht behandelt.
- ³ Gemäß § 221 Abs 3 UGB gilt ein Unternehmen von öffentlichem Interesse stets als große Kapitalgesellschaft.
- ⁴ Hinsichtlich der Interpretation der Größenkategorien (insbesondere betreffend das notwendige Ausmaß und den Zeitpunkt der Über- bzw Unterschreitung) verweisen wir auf die Bestimmungen von § 221 UGB.
- ⁵ Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben im Lagebericht anstelle der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.



¹ Die Kategorien beziehen sich ausschließlich auf Offenlegungsverpflichtungen iSd §§ 277 ff UGB - die Größenkriterien des § 221 UGB beziehen sich sonst im Allgemeinen auf Kapitalgesellschaften ("Kleinstkapitalgesellschaft", "Kleine Kap.Ges." etc).
² Gesellschaftsrechtlich wäre auch zB eine AG & Co KG möglich - andere "verdeckte Kapitalgesellschaften" als die GmbH & Co KG werden in dieser Übersicht aus Vereinfachungsgründen nicht behandelt.
³ Gemäß § 221 Abs 3 UGB gilt ein Unternehmen von öffentlichem Interesse stets als große Kapitalgesellschaft.
⁴ Hinsichtlich der Interpretation der Größenkategorien (insbesondere betreffend das notwendige Ausmaß und den Zeitpunkt der Über- bzw Unterschreitung) verweisen wir auf die Bestimmungen von § 221 UGB.
⁵ Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben im Lagebericht anstelle der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.

